

Die EU-Erbrechtsverordnung

Universität Bern / Verband bernischer Notare
Weiterbildungstagung

Bern, 21./22. Oktober 2015

Dr. Daniel Leu



Einleitung
Die EU-Erbrechtsverordnung ("EuErbVO")

- **Harmonisierung internationales Privatrecht**
- Ziel: **Freien Personenverkehr** zu verbessern; es soll nicht zu Rechts- und Zuständigkeitskonflikten kommen, wenn ein Deutscher in Frankreich arbeitet und dort stirbt
- Europäisches Nachlasszeugnis soll Nachlassabwicklung vereinfachen (Rechtsharmonisierung)
- Tiefe **kulturelle Verwurzelung** des Erbrechts
- Sehr **unterschiedliche Rechtstraditionen** (Pflichtteilsrecht, Erbverträge)
- Erbrecht ist stark mit benachbarten Rechtsgebieten verzahnt (insbesondere Sachen- und Ehegüterrecht)
- Harmonisierung Ehegüterrecht?

www.baerkarrer.ch 2



Einleitung
Relevanz

- Per Ende 2013 deutlich über eine Mio. EU-Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz (Quelle: Bundesamt für Statistik; siehe auch S. 167)
- Zusätzlich beträchtliche Anzahl Doppel-/Mehrfachbürger mit EU-Staatsbürgerschaft
- Viele Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind Eigentümer von Vermögenswerten in EU-Staaten
- Viele Personen mit Wohnsitz in der EU haben Vermögenswerte in der Schweiz (insbesondere Bankkonten und Ferienwohnungen)

www.baerkarrer.ch 3



Anwendungsbereich
Zeitlicher und räumlicher Anwendungsbereich

Zeitlicher Anwendungsbereich (S. 140)

- Todesfälle ab dem 17. August 2015 (Art. 84 EuErbVO)
- Vor dem 17. August 2015 errichtete Verfügungen von Todes wegen bleiben gültig

→ Vorsicht beim Widerruf letztwilliger Verfügungen

Räumlicher Anwendungsbereich (S. 141)

- Alle EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark, Irland und dem Vereinigten Königreich
- Aber: Die EuErbVO benutzt den Begriff "Mitgliedstaaten"

www.baerkaer.ch 4

Anwendungsbereich
Sachlicher Anwendungsbereich

- EuErbVO ist anwendbar auf **Rechtsnachfolge von Todes wegen**
- **Nicht** anwendbar auf (Art. 1 Abs. 2 EuErbVO):
 - Steuer- und verwaltungsrechtliche Angelegenheiten
 - Personenstand
 - Geschäfts- und Handlungsfähigkeit
 - Verschollenheit/Todesvermutung
 - Unterhaltspflichten
- **Eheliches Güterrecht** (S. 142 f.)
- Fragen des Gesellschaftsrechts, Vereinsrechts und des Rechts jur. Personen
- Errichtung, Funktionsweise und Auflösung von Trusts
- **Art dinglicher Rechte** (S. 143 f.)
- **Eintragung von dinglichen Rechten in einem Register** (S. 143 f.)

www.baerkaer.ch 5

Anwendungsbereich
Staatsverträge und Verhältnis zu Drittstaaten (S. 144 f.)

- EuErbVO gilt nur für Mitgliedstaaten, wirkt sich aber auch auf Drittstaaten aus
- EuErbVO ersetzt Staatsverträge zwischen Mitgliedstaaten
- Staatsverträge mit Drittstaaten gehen EuErbVO vor
 - Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen der Schweiz und **Italien** (1868)
 - Vertrag zwischen der Schweiz und der **Österreichisch-ungarischen Monarchie** (1875)
 - Konsular-Übereinkunft zwischen der Schweiz und **Portugal** (1883)
 - Niederlassungs- und Rechtsschutzabkommen zwischen der Schweiz und **Griechenland** (1927)

www.baerkaer.ch 6

Zuständigkeit
Ort des gewöhnlichen Aufenthalts

BÄR & KARRER

- Ziel: **einheitliche Zuständigkeit** für die Abwicklung des gesamten Nachlasses (analog IPRG: Prinzip der Nachlasseneinheit)
- **Zentrales Anknüpfungskriterium** ist der **"gewöhnliche Aufenthalt"** (Art. 4 EuErbVO; S. 146 f.)
- "Gewöhnlicher Aufenthalt" entspricht in den allermeisten Fällen dem "Wohnsitz"
- Keine Absicht des dauernden Verbleibs erforderlich
- Eher vergangenheits- als zukunftsbezogen
- **Problemfälle:** Mallorca-Rentner; Frankfurter Banker, der in Zürich für eine Schweizer Bank arbeitet und am Wochenende nach Frankfurt fliegt; Milliardär mit Villen in der Schweiz, in Kalifornien, London, Spanien und in der Karibik
- Innerstaatliche Zuständigkeit wird von der EuErbVO nicht erfasst

www.baerkarrer.ch 7

Zuständigkeit
Weitere Zuständigkeiten

BÄR & KARRER

- **Prorogation** nach dem Tod des Erblassers durch **"betroffene Personen"** möglich, wenn der Erblasser seinen Nachlass dem Recht seines Heimatstaates unterstelle und es sich beim Heimatstaat um einen Mitgliedstaat handelt → Gerichte des Heimatstaates (Art. 5 Abs. 1 EuErbVO; S. 147 f.)
- **Unzuständigkeitserklärung des Gerichts am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts** (*forum non conveniens*-Doktrin); bedingt Wahl des Rechts des Heimatstaates (Mitgliedstaat) durch Erblasser (Art. 6 lit. a EuErbVO; S. 149)
- **Zuständigkeit für gesamten weltweiten Nachlass** auch bei **gewöhnlichem Aufenthalt in Drittstaat** (Art. 10 Abs. 1 lit a u. b EuErbVO; S. 149 ff.), falls
 - sich **Nachlassvermögen in einem Mitgliedstaat befindet und**
 - a) der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes die **Staatsangehörigkeit** dieses Mitgliedstaates besass **oder**
 - b) der Erblasser seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** zur Zeit der Anrufung des Gerichts vor nicht mehr als **fünf Jahren** in diesem Mitgliedstaat hatte
- **Beschränkte Zuständigkeit** für in einem Mitgliedstaat gelegene Vermögenswerte wenn ansonsten keine Zuständigkeit besteht (Art. 10 Abs. 2 EuErbVO)

www.baerkarrer.ch 8

Anwendbares Recht
Erbstatut

BÄR & KARRER

- Keine Unterscheidung zwischen **Eröffnungs- und Erbstatut** (S. 151 ff.)
- Umfasst **gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen** (inkl. Rechte und Pflichten der Erben, Willensvollstrecker und Nachlassverwalter)
- Normen zur Bestimmung des anwendbaren Rechts sind auch zu beachten, wenn sie auf das **Recht eines Drittstaates** verweisen
- Verweisungen auf das Recht eines **Mitgliedstaates** = **Sachnormverweisung**
- Verweisung auf das Recht eines **Drittstaates** = **Gesamtnormverweisung**
- **Gewöhnlicher Aufenthalt als primärer Anknüpfungspunkt** (S. 152 f.)
- Ausweichklausel für den (Ausnahme-)Fall, dass der Erblasser eine **offensichtlich** engere Verbindung zu einem anderen Staat hatte → **Rechtsunsicherheit**

→ In letztwilliger Verfügung klar festhalten, wo sich der Wohnsitz/gewöhnliche Aufenthalt befindet und dass der Erblasser seinen Nachlass dem Recht an seinem Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt unterstellen möchte

→ In kritischen Fällen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt dokumentieren

www.baerkarrer.ch 9

Anwendbares Recht
Rechtswahl (S. 154 f.)

BÄR & KARRER

- Erblasser kann seinen Nachlass mittels Verfügung von Todes wegen dem Recht seines **Heimatstaates** (auch Drittstaat) unterstellen (Art. 22 EuErbVO)
- Teilrechtswahl ist unzulässig
- Wahl des Rechts eines Staates möglich, dem der Erblasser bei der Rechtswahl oder im Zeitpunkt seines Todes angehörte
- **Mehrfachbürger** können sich für das Recht eines ihrer Heimatstaaten entscheiden
- Wahl der "nicht-effektiven Staatsangehörigkeit" ist zulässig
- **Konkludente Rechtswahl** ist möglich

→ Rechtswahl sollte immer explizit vorgenommen werden

www.baerkarrer.ch 10

Anwendbares Recht
Ordre public-Vorbehalt und Sondererfolge (S. 154 f.)

BÄR & KARRER

- Gericht darf eine Vorschrift des gemäss EuErbVO anwendbaren Rechts nur dann nicht anwenden, wenn diese mit dem **ordre public** des Staates des angerufenen Gerichts **offensichtlich unvereinbar** ist (S. 155) → Rechtsunsicherheit
- Aus wirtschaftlichen, familiären oder sozialen Gründen auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen **zwingend und unabhängig vom anwendbaren Erbstatut anzuwendende Spezialnormen** sind zu beachten (analog bäuerliches Bodenrecht)

www.baerkarrer.ch 11

Anwendbares Recht
Erbverträge (S. 156 f.)

BÄR & KARRER

- Zulässigkeit eines **Erbvertrags**, welcher den Nachlass **einer Partei** betrifft (Erbver-) zichtsvertrag) bestimmt sich gemäss dem Erbstatut, welches anwendbare wäre, wenn die über ihren Nachlass verfügende Person im Zeitpunkt des Abschlusses des Erbvertrags verstorben wäre (Art. 25 Abs.1 EuErbVO)
- Erbverträge, welche den Nachlass **mehrerer Parteien** betreffen, sind nur zulässig, wenn sie nach allen Rechten zulässig sind, welche auf die Nachlässe der Parteien anwendbar wären, wenn diese im Zeitpunkt des Abschlusses des Erbvertrags sterben würden (Art. 25 Abs. 2 EuErbVO)
- **(Teil-)Rechtswahl**: Die Parteien können aber Zulässigkeit, materielle Wirksamkeit und Bindungswirkung dem Heimatrecht einer der beteiligten Personen unterstellen (Art. 25 Abs. 3 EuErbVO)

www.baerkarrer.ch 12

Willensvollstreckung und Erbschaftsverwaltung

BAR & KARRER

- Rechte und Pflichten von Willensvollstreckern und Nachlassverwaltern (inkl. Verfügung über Vermögenswerte sowie die Befriedigung der Gläubiger) unterliegt grundsätzlich dem **Erbsstatut** (S. 158 f.)
- Aber: Sachenrechtliche Bestimmungen sowie Bestimmungen über die Voraussetzung zur Eintragung von dinglichen Rechten in ein Register gehen vor
- Falls nach dem Recht des zuständigen Gerichts die Einsetzung eines Erbschaftsverwalters zwingend ist, kann das Gericht einen solchen einsetzen und ihm allenfalls **ergänzende Befugnisse gemäss eigenem Recht** einräumen

→ Die Einsetzung eines Erbschaftsverwalters gemäss dem anwendbaren Erbsstatut kombiniert mit ergänzenden Befugnissen gemäss der *lex fori* kann zu **Rechtsunsicherheit** führen

→ Unterschriften aller Erben verlangen oder Gutachten einholen

www.baerkarrer.ch 13

Europäisches Nachlasszeugnis

Allgemeines (S. 159 ff.)

BAR & KARRER

- EU-Nachlasszeugnis = materielle Harmonisierung
- Zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat; Zeugnis entfaltet seine Wirkung aber auch im ausstellenden Staat
- Ausstellungsbehörde muss Angaben prüfen und Berechtigte informieren
- Berechtigte erhalten bloss eine Abschrift des EU-Nachlasszeugnisses
- **Gültigkeit auf 6 Monate begrenzt**

→ **Verfalldatum beachten**

www.baerkarrer.ch 14

Europäisches Nachlasszeugnis

Wirkung

BAR & KARRER

- EU-Nachlasszeugnis ist in allen Mitgliedstaaten **direkt wirksam** (kein Anerkennungsverfahren erforderlich)
- **Widerlegbare Richtigkeitsvermutung** bezüglich der bezeugten Rechtslage und Befugnisse
- **Gutgläubenswirkung** bezüglich der **Verfügungsberechtigung** einer im EU-Nachlasszeugnis als berechtigt ausgewiesenen Person.
- Wirksamer **Legitimationsausweis** für Eintragungen in die Register eines Mitgliedstaates (allfällige weitere Voraussetzungen des nationalen Rechts sind aber zu beachten)

→ Wer Kenntnis von der inhaltlichen Unrichtigkeit eines EU-Nachlasszeugnisses hat, kann sich nicht auf den Schutz des guten Glaubens berufen (gilt auch für grobe Fahrlässigkeit)

→ Im Falle eines inhaltlich falschen EU-Nachlasszeugnis sollten betroffene Dritte (z.B. Banken) möglichst rasch informiert und damit bösgläubig gemacht werden

www.baerkarrer.ch 15

Europäisches Nachlasszeugnis
 Anerkennung (S. 162 ff.)

BÄR & KARRER

- EU-Nachlasszeugnisse erfüllen die Voraussetzungen für eine Anerkennung in der Schweiz
- EU-Erbrechtszeugnis kann als **Rechtsgrundaussweis/Legitimationsausweis** für Eintragungen im Grundbuch dienen
- Wirkung des EU-Nachlasszeugnisses kann nicht weiter gehen als diejenige einer Schweizer Erbbescheinigung
- EU-Nachlasszeugnis enthält **mehr Informationen** als eine Schweizer Erbbescheinigung: Einschränkungen der Befugnisse der Erben möglich (Nacherben)

→ Übertragung eines Schweizer Grundstücks im Rahmen der Erbteilung benötigt die schriftliche Zustimmung sämtlicher Erben oder einen schriftlichen Teilungsvertrag (Art. 64 Abs. 1 lit b GBV)

→ Falls neben den Erben weitere Personen wie Nacherben, Nutzungsberechtigte etc. aufgeführt sind und unklar ist, wie weit dies die Verfügungsberechtigung der Erben einschränkt, sollte m.E. die Zustimmung aller betroffenen und erwähnten Personen oder ein Gutachten eingeholt werden

www.baerkarrer.ch 16

Kompetenzkonflikte
 Zuständigkeit aus Schweizer Sicht (S. 167 ff.)

BÄR & KARRER

- Schweiz beansprucht grundsätzlich **Zuständigkeit für weltweite Nachlässe** von Erblassern mit **letztem Wohnsitz in der Schweiz** (Art. 86 Abs. 1 IPRG)
- **Ausnahme: Grundstücke im Ausland**, für welche der ausl. Staat ausschliessliche Zuständigkeit beansprucht (Art. 86 Abs. 2 IPRG)
- Schweiz beansprucht zudem Zuständigkeit, wenn ein **Schweizer mit Wohnsitz im Ausland** seinen weltweiten oder seinen in der Schweiz gelegenen Nachlass Schweizer Recht unterstellt (Art. 87 Abs. 2 IPRG)
- Schweiz anerkennt **Entscheidungen des ausländischen Heimatstaates** des Erblassers, wenn der ausländische Erblasser seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte, **nicht das Schweizer Bürgerrecht besass** und seinen Nachlass seinem **Heimatrecht unterstellte**

www.baerkarrer.ch 17

Kompetenzkonflikte
 Zuständigkeit aus Sicht der EuErbVO (S. 145 ff.)

BÄR & KARRER

- In einem **Mitgliedstaat gelegene Grundstücke** fallen in jedem Fall in den Zuständigkeitsbereich eines Mitgliedstaates (aber **keine exklusive Zuständigkeit**)
- In einem Mitgliedstaat gelegene **mobile Vermögenswerte** fallen in jedem Fall in den Zuständigkeitsbereich eines Mitgliedstaates)
- **Weltweite Zuständigkeit für Nachlässe von Bürgern von Mitgliedstaaten** mit letztem **Wohnsitz in der Schweiz**, sofern diese **Vermögenswerte** im jeweiligen Mitgliedstaat hinterlassen
- **Weltweite Zuständigkeit für Nachlässe von Erblassern mit letztem Wohnsitz in der Schweiz**, sofern diese **Vermögenswerte** im jeweiligen Mitgliedstaat hinterlassen und innerhalb der letzten **fünf Jahre** vor der Anrufung des zuständigen Gerichts ihren **gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat** hatten
- EuErbVO enthält **keine Bestimmungen** über die **Anerkennung von Entscheidungen von Drittstaaten** (nationales Recht des jeweiligen Mitgliedstaates massgebend)

www.baerkarrer.ch 18

Kompetenzkonflikte
 Folgen

- *forum running*
- Wettlauf in Bezug auf Vermögenswerte in Drittstaaten führen
- Risiko widersprüchlicher Entscheidungen (z.B. bei Ungültigkeitsklage)
- Kosten
- Vergleichsdruck

→ Kompetenzkonflikte sollten im Rahmen der Nachlassplanung nach Möglichkeit reduziert werden

www.baerkarrer.ch 19

Fallbeispiel
 Franzose mit Wohnsitz in Bern

Ein franz. Staatsangehöriger lebt schon 12 Jahre mit seiner Familie in Bern, wo er auch arbeitet. Von seinen Eltern hat er ein Haus in Paris geerbt. Ansonsten befindet sich sein ganzes Vermögen in der Schweiz. Um seine Nachlassplanung hat er sich noch nicht gekümmert. Welcher Staat ist im Falle seines Todes für die Erbschaft zuständig und welches Recht ist anwendbar?

www.baerkarrer.ch 20

Fallbeispiel
 Schweizer mit Wohnsitz in Berlin

Ein Schweizer Staatsangehöriger lebt seit mehr als 10 Jahren mit seiner Familie in einer Mietwohnung in Berlin, wo er auch arbeitet. Sein Vermögen befindet sich teilweise in Deutschland. Erhebliche Vermögenswerte sind jedoch auch in der Schweiz gelegen. Mittels letztwilliger Verfügung hat er seinen Nachlass der schweizerischen Zuständigkeit sowie dem Schweizer Recht unterstellt. Welcher Staat ist im Falle seines Todes für die Erbschaft zuständig und welches Recht ist anwendbar?

www.baerkarrer.ch 21

Fallbeispiel

Anspruch aus Arbeitsrecht in den Niederlanden

Herr Meier, Schweizer Staatsangehöriger, arbeitete 4 Jahre in Amsterdam für die X. AG und wohnte auch in Amsterdam. Anschliessend fand er eine neue Stelle und zog wieder zurück in die Schweiz. Die X. AG verklagte er vor seinem Weggang auf Bezahlung von Ansprüchen aus einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm. Unmittelbar nach der Wohnsitznahme in der Schweiz und noch bevor der Prozess in Amsterdam entschieden wurde, verstarb Herr Meier an den Folgen eines Autounfalls in der Schweiz. Welcher Staat ist für den Nachlass zuständig und welches Recht ist anwendbar?

www.baerkarrer.ch 22

Nachlassplanung

Empfehlungen

- Übertragung von in Mitgliedstaaten gelegenen Vermögenswerte auf Dritte (Verwandte, Käufer, ausl. juristische Personen) prüfen (mögliche Steuerfolgen)
- Rückgabe Staatsbürgerschaft bei Doppelbürgern
- Verfügung von Todes wegen mit klaren Anordnungen betreffend das anwendbare Recht
- Allenfalls Wahl des ausländischen Heimatrechts
- Willensvollstrecker
- Lebzeitige Schenkungen / Einrichtung Konto für Ehe-/Lebenspartner (Zugang zu finanziellen Mitteln während Nachlass blockiert ist)
- Evtl. Verlegung gewöhnlicher Aufenthalt/Wohnsitz
- Güterrechtliche Regelungen auf ihre Kompatibilität mit der Nachlassplanung prüfen
- Steuerfolgen prüfen

www.baerkarrer.ch 23

Zusammenfassung

- EuErbVO kann Nachlassplanung erschweren
- EuErbVO führt zu einer aus Schweizer Sicht begrüssenswerten Vereinfachung bezüglich des anwendbaren Rechts
- EuErbVO führt vermehrt zu Kompetenzkonflikten
- Im Einzelfall zu prüfen, ob ein Mitgliedstaat eine Schweizer Entscheidung anerkennt
- Vereinfachung der Vermögenssituation anstreben
- Eheliches Güterrecht wird separat angeknüpft
- EU-Nachlasszeugnis eignet sich als Rechtsgrundlage/Legitimationsausweis in der Schweiz
 - Anerkennungs Voraussetzungen prüfen
 - Gültigkeit prüfen (Verfalldatum)
 - Mögliche Einschränkung der Befugnisse der Erben prüfen

www.baerkarrer.ch 24

Kontakt

BAR & KARRER



Dr. Daniel Leu
Partner
Fachanwalt SAV Erbrecht
Zürich

Tele: +41 58 261 50 00
daniel.leu@baerkarrer.ch



Zürich
Brändelstrasse 90
CH-8027 Zürich
P: +41 58 261 50 00
F: +41 58 261 50 01
zurich@baerkarrer.ch

Genève
12, quai de la Poste
CH-1211 Genève 11
P: +41 58 261 57 00
F: +41 58 261 57 01
geneve@baerkarrer.ch

Zug
Baarenstrasse 8
CH-6301 Zug
P: +41 58 261 59 00
F: +41 58 261 59 01
zug@baerkarrer.ch

Lugano
Via Viggiotti 4
CH-6901 Lugano
P: +41 58 261 58 00
F: +41 58 261 58 01
lugano@baerkarrer.ch

www.baerkarrer.ch 25
